

# Amtsblatt

## für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan  
der Gemeinde Borcheln und der Stadt Bad Wünnenberg

---

67. Jahrgang

05. Januar 2011

Nr. 1 / S. 1

---

**Inhaltsübersicht:**

**Seite:**

1/2011	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Borcheln über das Widerspruchsrecht und das Erfordernis der Einwilligung bei Meldregistrauskünften in besonderen Fällen	2
--------	---	---

1/2011

**Bekanntmachung**

**Gemäß § 35 Abs. 6 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NRW) über das Widerspruchsrecht und das Erfordernis der Einwilligung bei Melderegisterauskünften in besonderen Fällen (§ 35 Abs. 1 – 4 MG NRW)**

**Widerspruchsrecht**

Die Gemeinde Borcheln darf als Meldebehörde Auskünfte erteilen an

1. Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmittelbaren Wahlen von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie Landrätinnen und Landräten: Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist (§ 35 Abs. 1 MG NRW),
2. Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden: Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften von Gruppen von Abstimmungsberechtigten, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist (§ 35 Abs. 2 MG NRW).

Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen. Das Widerspruchsrecht kann

bei Wahlen	bis 6 Monate vor dem Wahltermin,
bei Volksbegehren	bis zur Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung,
bei Volksentscheiden	bis zum Tage der Veröffentlichung des Abstimmungstages,
bei Bürgerentscheiden	bis zum Tage der Entscheidung, nach der einem zulässigen Bürgerbegehren nicht entsprochen wird,

durch Erklärung bei der Meldebehörde ausgeübt werden.

**Erfordernis der Einwilligung**

Die Gemeinde Borcheln darf als Meldebehörde

1. Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk eine Melderregisterauskunft über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern (Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften sowie Tag und Art des Jubiläums) nach deren Einwilligung erteilen (§ 35 Abs. 3 MG NRW),
2. Adressbuchverlagen zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften sämtlicher Einwohner erteilen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Übermittlung der Daten ist nur zulässig, sofern die Betroffenen zuvor schriftlich eingewilligt haben (§ 35 Abs. 4 MG NRW).

Die Einwilligung kann bei der Meldebehörde erklärt werden.

Widersprüche und Einwilligungen gelten bis zum jederzeit möglichen Widerruf.

Auf das Widerspruchsrecht und das Erfordernis der Einwilligung wird hiermit hingewiesen.

Borcheln, den 21.12.2010

Der Bürgermeister  
(Allerhausen)

